

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Haimbuchner, Dr. Aspöck
und anderer Abgeordneter

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht (373 d.B.) des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (46 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Europäischen Union (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG) erlassen wird und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht (373 d.B.) angeschlossene Gesetzesentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Europäischen Union (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG) erlassen wird und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert werden:

In Artikel 1 des Paragraphen 18 wird die Wortfolge „1. März 2008“ durch die Wortfolge „1. Jänner 2010“ ersetzt.

Begründung

Bis Jänner 2010 ist es wahrscheinlich, dass der Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in einem Großteil der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt sein und es daher eine größtmögliche Gegenseitigkeit geben wird. Auch bei Gegenseitigkeit wird die EU dafür zu sorgen haben, dass es keine Ungleichbehandlungen in der Höhe der Bußgeldzahlungen und Geldstrafen geben wird, denn bei überhöhter Geschwindigkeit von 11km/h liegt das Bußgeld in Belgien bei 250 Euro, in Italien bei 137 Euro und in Spanien wegen 6 km/h bei 150 Euro. Ein weiteres Problem wird die Lenkererhebung sein, denn z.B. in Holland wird der Halter bestraft und nicht der Fahrer. Die EU wird vielleicht auch bis 2010 einen Weg gefunden haben, eine einheitliche Form der Lenkererhebung in Europa einzuführen.

Wien am
05. DEZ. 2007